

Amt Bad Oldesloe-Land

Lesefassung

der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 16.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003, einschließlich:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 10.11.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 07.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 26.11.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 03.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 01.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

Satzung des Amtes Bad Oldesloe-Land über die Verlängerung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 24.04.2023, in Kraft getreten am 01.01.2023

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung), beschlossen durch den Amtsausschuss am 24.04.2023, in Kraft getreten am 30.04.2023

Stand der Lesefassung: Mai 2023

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Bad Oldesloe-Land (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.02 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), des § 24a der Amtsordnung i.d.F. vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 373), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.02 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), des § 31 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.06.00 (GVOBl. Schl.-H. 5.490) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 16.12.02 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

(1) Die Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land haben die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen gemäß § 5 der Amtsordnung auf das Amt Bad Oldesloe-Land übertragen. Das Amt nimmt diese Aufgabe anstelle der Gemeinden als öffentliche Einrichtung wahr.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in hierfür zugelassenen Abwasseranlagen.

(3) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

§2 Anschluß- und Benutzungszwang und Anschluß- und Benutzungspflichtige

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist als Anschluss- und Benutzungspflichtiger verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlußzwang) sowie das

auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers als Anschluß- und Benutzungspflichtiger gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Auf welchen Grundstücken Grundstücksabwasseranlagen zu betreiben sind, ergibt sich aus den Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden. Werden abweichend vom Abwasserbeseitigungskonzept tatsächlich (noch) Grundstücksabwasseranlagen betrieben, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für diese Grundstücke.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
 - d) Stoffe aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

§4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) a) Die abflusslosen Gruben werden in Abständen von 4 Wochen entleert. Nach Absprache mit dem Amt Bad Oldesloe-Land können bei Bedarf auch geringere Intervalle vereinbart werden.

b) Kleinkläranlagen mit und ohne Tropfkörperanlagen werden einmal jährlich entschlammmt (Regelabfuhr). Es erfolgt nur dann eine Bedarfsabfuhr, wenn dem Amt mindestens einmal jährlich eine von einer fachkundigen Wartungsfirma erstellte Schlammstärkenmessung mit Angabe, ob eine Abfuhr erforderlich ist, vorgelegt wird (Wartungsprotokoll). Das Wartungsprotokoll ist grundsätzlich durch den Eigentümer vorzulegen. Dies ist nicht erforderlich, sofern die Wartungsfirma das Protokoll selbst an das Amt übersendet.

Wird das Protokoll nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorgelegt, wird das Grundstück wieder in die Regelabfuhr einbezogen.

Die Abfuhraufträge werden vom Amt Bad Oldesloe-Land schnellstmöglich nach Kenntnisnahme an die entsprechende Vertragsfirma weiter gegeben. Eine selbständige Auftragsvergabe über die Entleerung oder Entschlammung durch den Grundstückseigentümer oder andere dritte Personen ist unzulässig.

Ist eine Entleerung oder Entschlammung über die in a + b genannten Intervalle hinaus erforderlich ist dies dem Amt Bad Oldesloe-Land anzuzeigen.

(2) Sofern durch Betriebsstörungen oder andere unvorhergesehene Ereignisse zusätzlich Abfahren erforderlich werden, ist dies dem Amt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in einem diesen Erfordernissen entsprechenden Zustand gehalten werden.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreinzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§8 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) Kleinkläranlagen ohne Tropfkörper | 30,13 €/m ³ |
| b) Kleinkläranlagen mit Tropfkörper | 33,70 €/m ³ |
| c) abflusslosen Sammelgruben | 30,13 €/m ³ |

§9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und eine dem Amt schriftlich angezeigte Schlussabfuhr durchgeführt wurde.

§10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig. Nach Festsetzung ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB

der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zur Ausführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten weiterzuverarbeiten.

§12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überläßt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seinen Beauftragten entleeren läßt,
- b) nach § 3 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- c) nach § 3 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- d) nach § 4 Abs 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
- e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 –

Die Geltungsdauer wird bis zum 31.12.2024 verlängert.

(Siegel)

Amt Bad Oldesloe-Land

Der Amtsvorsteher